

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft  
(Tierzuchtgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Anwendungsbereich und Ziel**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von

- a) Rindern und Büffeln,
- b) Schweinen,
- c) Schafen,
- d) Ziegen, sowie
- e) Equiden (Hausperde und Hausesel und deren Kreuzungen).

(2) Dieses Gesetz legt in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial („EU-Tierzuchtverordnung“), zu den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten sowie zu weiteren einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union fest.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

- a) die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der regionalen Bewirtschaftungsstrukturen zu erhalten und zu verbessern,
- b) die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu verbessern,
- c) zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen, und
- d) die genetische Qualität und Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

§ 2

**Begriffe**

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind, soweit sie in der EU-Tierzuchtverordnung vorkommen, im Sinne dieser Verordnung zu verstehen.

**2. Abschnitt  
Zuchtverband und Zuchtunternehmen, Zuchtprogramme**

§ 3

**Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen**

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen muss folgende Stammdaten enthalten:

- a) Name und Anschrift des Sitzes des Zuchtverbandes bzw. des Zuchtunternehmens sowie allenfalls Name und Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers,
- b) Rechtsform sowie bei juristischen Personen die Rechtsgrundlage und der Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit,
- c) Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen befugten Personen,
- d) Name, Anschrift und tierzuchtfachliche Ausbildung der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Personen.

(2) Die Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen ist zu erteilen, wenn der Antragsteller seinen Sitz in Vorarlberg hat und die Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 lit. b bis d der EU-Tierzuchtverordnung erfüllt sind. Die Entscheidung ergeht mit Bescheid der Behörde; dies gilt auch für den Entzug der Anerkennung auf Grund des Art. 6 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung.

(3) Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die Behörde ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 24) einzuholen.

(4) Entscheidungen über die Ablehnung einer Anerkennung sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung mitzuteilen.

(5) Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach Abs. 1 sowie Satzungsänderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 B Z. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung genannten Angelegenheiten sind der Behörde unverzüglich zu melden.

(6) Eine Liste der in Österreich anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen im Sinne von Art. 7 der EU-Tierzuchtverordnung wird vom Bund geführt. Die Behörde hat dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin zu diesem Zweck die erforderlichen Daten nach Art. 7 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben.

#### § 4

#### **Genehmigung von Zuchtprogrammen**

(1) Einem Antrag eines in Vorarlberg anerkannten Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens auf Genehmigung eines Zuchtprogrammes sind Angaben beizulegen, die der Behörde die Beurteilung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung ermöglichen.

(2) Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 24) einzuholen.

(3) Geht aus dem Antrag hervor, dass das Zuchtprogramm auch in einem anderen Bundesland, Mitgliedstaat oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Vertragsstaat“) durchgeführt werden soll, kommt § 6 Abs. 2 und 3 sinngemäß zur Anwendung.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn trotz Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 Abs. 3 Verweigerungsgründe im Sinne von Art. 10 der EU-Tierzuchtverordnung vorliegen.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 1 ergeht mit Bescheid der Behörde. Ein genehmigtes Zuchtprogramm erstreckt sich auf ganz Vorarlberg.

(6) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben die Bestimmungen des Zuchtprogrammes, das sie in Vorarlberg rechtmäßig durchführen, einzuhalten. Sie dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene und den Anforderungen des Zuchtprogrammes entsprechende Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchregister registrieren und nur für diese Tiere Tierzuchtbescheinigungen sowie, soweit sie dazu befugt sind, lebenslange Identifizierungsdokumente ausstellen.

(7) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben der Behörde unverzüglich die endgültige oder vorübergehende Einstellung der Durchführung eines genehmigten Zuchtprogrammes mit konkreten Angaben zum zeitlichen Ablauf anzuzeigen.

#### § 5

#### **Änderungen von genehmigten Zuchtprogrammen**

(1) Einer Anzeige eines in Vorarlberg anerkannten Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens betreffend wesentliche Änderungen eines genehmigten Zuchtprogrammes (§ 4) sind Angaben beizulegen, die der Behörde die Beurteilung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung ermöglichen.

(2) Die Behörde kann die Änderung des Zuchtprogrammes durch Verstreichen der Frist nach Art. 9 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung oder durch Bescheid genehmigen. Die genehmigte Änderung ist mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen. Eine Ausfertigung ist dem Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen zu übermitteln.

(3) Erfüllt das geänderte Zuchtprogramm die Anforderungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung nicht, so ist es durch die Behörde mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

#### § 6

#### **Ausweitung eines genehmigten Zuchtprogrammes auf ein anderes Bundesland, einen Mitgliedstaat oder einen Vertragsstaat**

(1) Wenn ein in Vorarlberg anerkannter Zuchtverband oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen ein genehmigtes Zuchtprogramm im Sinne von Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung in einem anderen Bundesland, einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durchführen möchte, ist dies der Behörde unter Beilegung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen.

(2) Nach Eingang einer Anzeige nach Abs. 1 hat die Behörde nach Art. 12 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung vorzugehen.

(3) Verweigert die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates bzw. Vertragsstaates ihre Zustimmung und beantragt der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen eine Überprüfung dieser Verweigerung im Sinne von Art. 12 Abs. 8 der EU-Tierzuchtverordnung, leitet die Behörde den Antrag der für die Entscheidung zuständigen Behörde weiter und arbeitet mit dieser zusammen.

#### § 7

#### **Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg**

(1) Wird die Behörde darüber benachrichtigt, dass ein in einem anderen Bundesland, einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anerkannter Zuchtverband oder anerkanntes Zuchtunternehmen sein genehmigtes Zuchtprogramm auch in Vorarlberg durchführen möchte, hat sie zu prüfen, ob Verweigerungsgründe nach Art. 12 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung vorliegen.

(2) Teilt die Behörde nicht binnen 90 Tagen ihre Verweigerung gemäß Art. 12 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung mit, gilt dies als Zustimmung. Bei einer Ausweitung von einem anderen Bundesland beträgt die Frist für die Verweigerung vier Wochen. In Fall einer Zustimmung erstreckt sich das Zuchtprogramm auf ganz Vorarlberg.

(3) Eine Verweigerung der Ausweitung auf Vorarlberg erfolgt durch Bescheid der Behörde. Dieser ist dem Zuchtverband bzw. dem Zuchtunternehmen im Wege der Behörde des anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates bzw. Vertragsstaates zuzustellen. Die Zustellung gilt mit dem Einlangen bei dieser Behörde als erfolgt. Der Bescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 8 der EU-Tierzuchtverordnung zu enthalten.

(4) Entscheidungen über die Verweigerung nach Abs. 3 sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission im Sinne von Art. 12 Abs. 7 der EU-Tierzuchtverordnung mitzuteilen.

(5) Der Antrag auf Überprüfung der Verweigerung nach Art. 12 Abs. 8 der EU-Tierzuchtverordnung ist vom Zuchtverband oder dem Zuchtunternehmen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 3 bei der Behörde oder der Behörde des anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates in deutscher Sprache oder unter Beifügung einer deutschen Übersetzung einzubringen und zu begründen.

(6) Wird der Antrag nach Abs. 5 fristgerecht gestellt, tritt der Bescheid nach Abs. 3 außer Kraft und hat die Behörde neuerlich über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. Dabei arbeitet sie mit der Behörde des anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zusammen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz gelten sinngemäß.

(7) Parteistellung im Verfahren nach Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung hat ausschließlich der antragstellende Zuchtverband bzw. das antragstellende Zuchtunternehmen.

(8) Mit dem Widerruf der Genehmigung des Zuchtprogrammes im anderen Hauptsitzstaat bzw. -bundesland oder mit der dortigen endgültigen Einstellung der Durchführung des Zuchtprogrammes verliert der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen auch das Recht, dieses Zuchtprogramm in Vorarlberg durchzuführen.

## § 8

### **Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung**

Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben die detaillierten Angaben dazu, wer die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung durchführt (Art. 27 der EU-Tierzuchtverordnung), und die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung jener Zuchttiere, deren Samen für die künstliche Besamung verwendet wird (Art. 28 der EU-Tierzuchtverordnung), im Internet öffentlich zugänglich zu machen und zu aktualisieren.

## **3. Abschnitt**

### **Übereignung und Überlassung von Zuchttieren, Abgabe von Zuchtmaterial sowie dessen Verwendung**

## § 9

### **Übereignung und Überlassung von Zuchttieren**

Ein Zuchttier darf – unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften über das Inverkehrbringen von Tieren – in Vorarlberg nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn es

- a) dauerhaft so gekennzeichnet ist und bei Equiden überdies durch das lebenslange Identifizierungsdokument (bzw. die Tierzuchtbescheinigung) so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann, und
- b) von einer Tierzuchtbescheinigung (einschließlich dem lebenslang gültigen Identifizierungsdokument bei reinrassigen Zuchtequiden) oder sonstigen Tierzuchtdokumenten im Sinn des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung begleitet wird, sofern der Übernehmer oder die Übernehmerin diese verlangt, weil das Zuchttier in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchregister eingetragen werden soll.

## § 10

### **Verwendung von Tieren im Natursprung**

(1) Der Vatertierhalter oder die Vatertierhalterin muss dem Halter oder der Halterin der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung unverzüglich einen Belegschein (Deckbescheinigung) ausfolgen und über die Belegungen Aufzeichnungen führen. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen mindestens Angaben zum Vatertier, zum Betrieb der Vatertierhaltung, über den Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen vom Vatertierhalter oder der Vatertierhalterin und vom Halter oder der Halterin des belegten Tieres für Kontrollen mindestens fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Belegung an gerechnet, aufbewahrt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Betriebssysteme, in denen weibliche Tiere mit Vatertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vatertieren ist die Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen, wenn die daraus entstandenen Nachkommen ins Zuchtbuch eingetragen werden sollen.

(3) Wenn das Vatertier und das gedeckte Tier Zuchttiere sind, hat der Vatertierhalter oder die Vatertierhalterin auf Verlangen eine Tierzuchtbescheinigung im Sinne der EU-Tierzuchtverordnung dem Halter oder der Halterin des gedeckten Tieres oder einem benannten Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen auszuhändigen.

(4) Die Gemeinden haben, soweit dies erforderlich ist, dafür zu sorgen, dass für Rinder und Schweine Belegs- oder Besamungsmöglichkeiten gegeben sind. Die Kosten, die der Gemeinde aus dieser Verpflichtung erwachsen, können von ihr entsprechend der Zahl der belegten Tiere auf die Halter oder Halterinnen der Tiere verumlagt werden.

(5) Der Halter oder die Halterin von männlichen Tieren hat dafür zu sorgen, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

## § 11

### **Inverkehrbringen und Abgabe von Samen**

Samen darf – unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften über das Inverkehrbringen – in Vorarlberg nur in Verkehr gebracht oder an Verbraucher und Verbraucherinnen abgegeben werden, wenn

- a) die Spendertiere durch Bestimmung ihrer Blutgruppe oder eine andere, mindestens genauso verlässliche Methode, wie zum Beispiel die DNA-Analyse, identifiziert worden sind,
- b) der Samen
  1. reinrassigen Zuchtrindern, die Zuchtwertschätzungen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung unterzogen wurden, oder reinrassigen Zuchtschweinen, -schafen

- oder -ziegen entnommen wurde, die Leistungsprüfungen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 lit. c der EU-Tierzuchtverordnung unterzogen wurden,
2. reinrassigen Zuchtequiden entnommen wurde, die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. d der EU-Tierzuchtverordnung unterzogen wurden, sofern dies im genehmigten Zuchtprogramm gefordert wird,
  3. Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung unterzogen wurden, sofern dies im genehmigten Zuchtprogramm gefordert wird,
  4. reinrassigen Zuchttieren entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, und er ausschließlich im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. g oder Art. 21 Abs. 4 der EU-Tierzuchtverordnung zum Zweck der Prüfung männlicher reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen verwendet wird, oder
  5. Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, und er ausschließlich im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. d der EU-Tierzuchtverordnung zum Zwecke der Prüfung von Hybridzuchtebern verwendet wird,
- c) der Samen so gekennzeichnet ist, dass er der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Samen im Sinne des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
- d) der Samen von der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Samen im Sinne des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung begleitet ist, sofern die abnehmende Person dies verlangt, weil die aus dem Samen erzeugten Nachkommen in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen werden sollen.

## § 12

### Verwendung von Samen

- (1) Samen darf – unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen – in Vorarlberg zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn er den Anforderungen nach § 11 entspricht.
- (2) Die künstliche Besamung dürfen nur folgende Personen (besamende Personen) durchführen:
- a) zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte und Tierärztinnen,
  - b) Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen (§ 13) und
  - c) Tierhalter und Tierhalterinnen, einschließlich deren Betriebsangehörige, zur Besamung im eigenen Bestand (Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin nach § 13).
- (3) Die besamende Person hat dem Halter oder der Halterin des besamten Tieres oder einer benannten Stelle über die erfolgte Besamung unverzüglich einen Besamungsschein auszufolgen. Die besamende Person hat über die Besamungen Aufzeichnungen zu führen.
- (4) Die Aufzeichnungen und die Besamungsscheine nach Abs. 3 müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der besamenden Person,
  - b) Identität des Spendertieres und des besamten Tieres,
  - c) Betrieb des Halters oder der Halterin des besamten Tieres und
  - d) Datum der Besamung.
- (5) Die Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Besamung an gerechnet, aufbewahrt werden.
- (6) Wenn das besamte Tier ein Zuchttier ist, hat der Betreiber oder die Betreiberin der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Samen im Sinne des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung an den Halter oder die Halterin des Tieres oder einen benannten Zuchtverband oder ein benanntes Zuchtunternehmen auszufolgen.
- (7) Abweichend von Abs. 1 darf in Vorarlberg Samen zur künstlichen Besamung von Tieren verwendet werden, wenn diese im selben Betrieb gehalten werden wie das Tier, von dem der Samen gewonnen worden ist. Dabei sind die veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Auf die Verwendung dieses Samens ist Abs. 6 nicht anzuwenden.

§ 13

**Besamungstechniker und Besamungstechnikerin,  
Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin**

(1) Als Besamungstechniker und Besamungstechnikerin sowie als Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin dürfen nur Personen tätig werden, die fachlich geeignet und verlässlich sind.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

- a) die eine Ausbildung gemäß der Verordnung nach § 18 Abs. 1 lit. c erfolgreich abgeschlossen hat, oder
- b) die einen Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung einer in Abs. 1 genannten Tätigkeit in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) innehat oder
- c) deren Ausbildung nach § 14 Abs. 2 anerkannt ist.

(3) Die Verlässlichkeit einer Person ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn diese in den vorangegangenen fünf Jahren wegen Tierquälerei oder Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden ist.

(4) Die Tätigkeit nach Abs. 1 darf erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt wurde; die Abs. 8 bis 10 bleiben unberührt. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 besteht, vorzulegen. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung bzw. im Fall von Unionsbürgern aus einem anderen Mitgliedstaat jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuschließen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Nachweise bzw. Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung entfällt, wenn die Behörde selbst in das Strafregister (§ 9 Strafregistergesetz 1968) Einsicht nehmen kann.

(6) Der Abs. 5 gilt sinngemäß für Vertrags- und Drittstaaten sowie deren Angehörige, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(7) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist über die Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat die Behörde die Tätigkeit nach Abs. 1 mit Bescheid zu untersagen.

(8) Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen, die in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat oder Drittstaat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, rechtmäßig als solche niedergelassen sind, dürfen vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig sein. Falls der Beruf des Besamungstechnikers oder der Besamungstechnikerin am Niederlassungsort nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(9) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 8 ist der Behörde im Vorhinein schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- b) Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Besamungstechniker oder Besamungstechnikerin,
- c) Nachweis darüber, dass die Tätigkeit als Besamungstechniker oder Besamungstechnikerin während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde, sofern der Beruf am Niederlassungsort nicht reglementiert ist.

(10) Die Meldung nach Abs. 9 ist alle zwei Jahre zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit nicht nur innerhalb von zwei Jahren ab Einlangen der vollständigen Meldung auszuüben. Der neuerlichen Meldung sind Nachweise nach Abs. 9 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(11) Ist bereits eine Meldung nach den den Abs. 9 und 10 entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer erfolgt, finden die Abs. 9 und 10 keine Anwendung, sofern die entsprechenden, in einem anderen Bundesland erstatteten Meldungen der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(12) Abs. 9 zweiter Satz sowie Abs. 10 gelten nicht für Personen, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Meldung nach Abs. 9 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Meldung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Meldung ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.

(13) Der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 4 angezeigt oder die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 9 gemeldet oder diese Meldung nach Abs. 10 und 12 erneuert haben, sowie die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben. Ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie Entscheidungen betreffend die Untersagung nach Abs. 7 oder § 20 Abs. 2 lit. g bekannt zu geben.

#### § 14

#### **Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union**

(1) Den in einer Verordnung nach § 18 Abs. 1 lit. c festgelegten Ausbildungen und Prüfungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1 und § 18 Abs. 1 lit. c, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 18 Abs. 1 lit. c anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen nach § 18 Abs. 1 lit. c, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(3) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 2 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(4) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 3) abzulegen.

(5) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von § 13 Abs. 2 als fachliche Qualifikation für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 im Umfang eines partiellen Berufszugangs. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Besamungstechniker und Besamungstechnikerin sowie Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin sinngemäß.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Vertrags- und Drittstaaten oder für deren Angehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

#### § 15

#### **Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten**

(1) Der Tierhalter und die Tierhalterin sowie die besamenden Personen müssen der Landesregierung sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische

Vorkommnisse, wie das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen, gehäuften Sterilitäten u.dgl., unverzüglich berichten.

(2) Die Landesregierung kann der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertiers in Vorarlberg mit Bescheid verbieten, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinne der Ziele des Gesetzes erheblich beeinträchtigen können. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen des Erbfehlers auf die Tiergesundheit,
- b) die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt,
- c) die Vor- und Nachteile des Verbots, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die im Hinblick auf die Ziele dieses Gesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind,
- d) die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft und
- e) die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalter und Tierhalterinnen über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Verbots nach Abs. 2 nachträglich weg, so hat die Landesregierung das Verbot unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 24) einzuholen. Sie muss die Behörde und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung eines Verbots (Abs. 2) sowie dessen Wegfall (Abs. 3) informieren.

(5) Nach der Erlassung eines Verbots (Abs. 2) hat die Landesregierung unverzüglich die Abgabe und Verwendung des vom Verbot nach Abs. 2 betroffenen Samens unter genauer Bezeichnung des Spendertieres in Vorarlberg mit Verordnung zu verbieten. Bei Wegfall des Verbotes ist die Verordnung aufzuheben.

(6) Die Landesregierung kann eine Verordnung über ein Verbot im Sinne des Abs. 6 auch erlassen, wenn eine zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes aufgrund von Vorschriften, die mit Abs. 2 vergleichbar sind, mit Bescheid die Abgabe von Samen für dieses Bundesland verboten hat.

## § 16

### **Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen**

Eizellen und Embryonen dürfen – unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften – in Vorarlberg nur in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, wenn

- a) sie von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots abgegeben werden, die in Vorarlberg oder in einem anderen Bundesland, Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zum innergemeinschaftlichen oder zum innerösterreichischen Verbringen von Eizellen und Embryonen zugelassen sind,
- b) sie von reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen, -ziegen, -equiden oder Hybridzuchtschweinen entnommen wurden, welche – abgesehen von den reinrassigen Zuchtequiden und Hybridzuchtschweinen – einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung unterzogen wurden,
- c) sie so gekennzeichnet sind, dass sie der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Eizellen oder Embryonen im Sinne des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können,
- d) sie von der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Eizellen und Embryonen im Sinne des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung begleitet sind, sofern die abnehmende Person dies verlangt, weil die aus dem den Eizellen oder Embryonen erzeugten Nachkommen in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen werden sollen.

## § 17

### **Verwendung von Embryonen**

(1) Embryonen dürfen – unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen – in Vorarlberg nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen nach § 16 entsprechen.

(2) Der Embryo-Überträger oder die Embryo-Überträgerin hat dem Halter oder der Halterin des Empfängertieres oder einer benannten Stelle über die erfolgte Übertragung des Embryos unverzüglich



einen Embryoübertragungsschein auszufolgen. Der Embryo-Überträger oder die Embryo-Überträgerin hat über die Übertragungen Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen und die Embryoübertragungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Embryo-Überträgers oder der Embryo-Überträgerin,
- b) Identität der Spendertiere der Eizelle und des Samens sowie des Empfängertieres,
- c) Betrieb des Halters oder der Halterin des Empfängertieres, und
- d) Datum der Embryoübertragung.

(4) Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Übertragung des Embryos an gerechnet, aufbewahrt werden.

(5) Dem Halter oder der Halterin des Empfängertieres oder einer benannten Stelle sind auf Verlangen nach durchgeführter Übertragung eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Embryonen im Sinne des Kapitels VII der EU-Tierzuchtverordnung auszufolgen.

#### **4. Abschnitt Behörden-, Straf- und Schlussbestimmungen**

##### § 18

##### **Verordnungen**

(1) Soweit es zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, zur Erfüllung der im § 1 Abs. 3 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, kann die Landesregierung mit Verordnung insbesondere nähere Vorschriften erlassen über

- a) Inhalt und Form des Belegscheins (der Deckbescheinigung) und der Aufzeichnungen über die Verwendung von Tieren im Natursprung nach § 10 Abs. 1,
- b) Inhalt und Form des Besamungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer künstlichen Besamung nach § 12 Abs. 4,
- c) Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Erlangung der fachlichen Eignung für Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen sowie Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerinnen nach § 13 Abs. 1,
- d) die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nach § 14 Abs. 2,
- e) den Umfang, in dem Ausbildungsnachweise gemäß § 14 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach lit. d gelten,
- f) Inhalt und Form des Embryoübertragungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer Übertragung von Embryonen nach § 17 Abs. 3,
- g) Inhalt und Form des jährlichen Berichtes nach § 20 Abs. 3.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Ausbildungslehrgänge anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. d erfüllen.

##### § 19

##### **Ausnahmebewilligungen**

Ausnahmebewilligungen gemäß Art. 19 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 3 und 4 sowie Anhang II Teil I Kapitel III Punkt 2. der EU-Tierzuchtverordnung ergehen mit Bescheid der Behörde.

##### § 20

##### **Überwachung**

(1) Der Behörde obliegt die Überwachung der Einhaltung

- a) der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Tierzucht,
- b) der Vorschriften dieses Gesetzes,
- c) der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Entscheidungen.

(2) Die Behörde muss die notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Hierzu kann sie insbesondere mit Bescheid

- a) verbieten, dass Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen abgegeben oder verwendet werden,
- b) Verbote und Beschränkungen für einen anerkannten Zuchtverband bzw. ein anerkanntes Zuchtunternehmen anordnen,
- c) Dokumente einziehen, wenn sie unter Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes ausgestellt wurden und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können,
- d) Samen, Eizellen oder Embryonen – auch vorläufig – sicherstellen und deren unschädliche Beseitigung anordnen oder durchführen, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist,
- e) anordnen, dass von einem anerkannten Zuchtverband bzw. anerkannten Zuchtunternehmen
  - 1. Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Zuchtregister vorgenommen, berichtigt, aufgeschoben, unterlassen oder rückgängig gemacht werden,
  - 2. die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuches oder des Zuchtregisters geändert wird,
  - 3. Tierzuchtbescheinigungen (einschließlich der lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente für reinrassige Zuchtequiden) eingezogen oder neu ausgestellt werden,
  - 4. die Überprüfung von Abstammungen durchgeführt oder veranlasst wird, oder
  - 5. die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in der vorgeschriebenen Weise durchgeführt wird,
- f) einem nach diesem Gesetz anerkannten Ursprungszuchtbuch-Zuchtverband im Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung nach Anhang I Teil 3 Z. 3 lit. a iii der EU-Tierzuchtverordnung Aufträge zur Erfüllung der Verpflichtung erteilen,
- g) jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen.

(3) Die nach § 3 anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben der Behörde einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme und die erzielten Ergebnisse vorzulegen. In diesem sind auch Änderungen im Hinblick auf Satzungsänderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 B Z. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung genannten Angelegenheiten anzugeben.

(4) Die Pflichten der Akteure gemäß Art. 46 der EU-Tierzuchtverordnung im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten bestehen gegenüber den Organen der Landwirtschaftskammer (§ 23 Abs. 1) und der Landesregierung.

(5) Werden Maßnahmen nach Art. 47 der EU-Tierzuchtverordnung gesetzt, können die dafür anfallenden Kosten im Verwaltungsstrafverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 57 VStG geltend gemacht werden.

## § 21

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden**

(1) Die Behörde hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Vertragsstaates

- a) alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um ihr die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
- b) alle mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen mitzuteilen.

(2) Die Behörde ist ihrerseits ermächtigt, begründete Ersuchen nach Abs. 1 an die zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes oder Vertragsstaates zu richten. Die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Vertragsstaates von Amts wegen jene Sachverhalte mitzuteilen, die sie für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften durch dieses Bundesland oder diesen Vertragsstaat für zweckdienlich erachtet.

## § 22

### **Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren**

Die Behörde kann zur Ausräumung von zwischen ihr und den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten strittigen Fragen

- a) mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten unmittelbar Kontakt aufnehmen,

- b) im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten eigene Organe zur Vornahme von Erhebungen an Ort und Stelle in den anderen Staaten entsenden, sowie
- c) den von den zuständigen Behörden der anderen Staaten entsandten Organen Erhebungen an Ort und Stelle im Rahmen der in diesem Gesetz vorgesehenen behördlichen Befugnisse, erforderlichenfalls unter Beiziehung von Organen der Behörde, ermöglichen.

#### § 23

##### **Behörden, eigener und übertragener Wirkungsbereich**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sowie des Art. 2 Z. 8 der EU-Tierzuchtverordnung die Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich. Sie unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung.

(2) Die Unterstützung von Empfängern oder Empfängerinnen von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinne von Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 4 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 24

##### **Verfahren**

(1) Aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit anderen Bundesländern ist eine gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) eingerichtet. Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes befassten Behörden sowie das Landesverwaltungsgericht können, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 2 und 15 Abs. 4, in tierzuchtfachlichen Angelegenheiten erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

(2) Soweit es zur Erreichung des Zieles dieses Gesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(3) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes die Landwirtschaftskammer zu hören.

#### § 25

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Behörde nach § 23 Abs. 1 ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist:

- a) Daten, die ihr im Rahmen der Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 übermittelt werden,
- b) Daten, die ihr im Rahmen der Genehmigung von Zuchtprogrammen gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 übermittelt werden,
- c) Daten, die ihr im Rahmen der Anzeige gemäß § 13 Abs. 4 oder der Meldung gemäß § 13 Abs. 9 übermittelt werden,
- d) Daten, die ihr im Rahmen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 19 übermittelt werden,
- e) Daten, die sie im Rahmen der Überwachungstätigkeit gemäß § 20 erhebt oder ihr im Bericht gemäß § 20 Abs. 3 übermittelt werden.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist:

- a) Daten, die ihr im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäß § 14 Abs. 2 und 6 übermittelt werden,
- b) Daten, die ihr in Berichten gemäß § 15 Abs. 1 übermittelt werden.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Ermächtigten dürfen die näher genannten Daten an den Tierzuchtrat, den Bund, die Landesregierung, die zuständigen Tierzuchtbehörden anderer Bundesländer, Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten, die ordentlichen Gerichte und den Landeshauptmann als Veterinärbehörde übermitteln, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der genannten Stellen sind.

(4) Im Fall der Einstellung der Führung eines Zuchtbuches ist ein anerkannter Zuchtverband bzw. ein anerkanntes Zuchtunternehmen verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuches für fünf Jahre, gerechnet ab der Einstellung, sicherzustellen. Ist dieser bzw. dieses dazu nicht in der Lage, so ist das Zuchtbuch der Behörde zwecks Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Jedem Halter bzw.

jeder Halterin eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen.

(5) Soweit aufgrund tierzuchtrechtlicher Vorschriften Daten bei in Vorarlberg tätigen Zuchtverbänden, Zuchtunternehmen oder bei von diesen beauftragten Stellen erfasst sind, können diese Daten auf begründetes Ersuchen an Dritte übermittelt werden, sofern diese an den Daten ein besonderes öffentliches Interesse (z.B. Forschung, Statistik) glaubhaft machen und der Übermittlung der Daten kein berechtigtes Interesse der Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen entgegensteht. Dies gilt in den Fällen des Abs. 4 sinngemäß.

## § 26

### **Strafbestimmungen**

- (1) Eine Übertretung begeht, wer
- a) eine anerkannten Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen vorbehaltene Tätigkeit ausübt, ohne über eine Anerkennung gemäß Art. 4 der EU-Tierzuchtverordnung zu verfügen,
  - b) eine Meldung gemäß § 3 Abs. 5 nicht erstattet,
  - c) ein Zuchtprogramm durchführt, ohne dazu gemäß den Art. 8 Abs. 3 oder Art. 9 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung berechtigt zu sein, die Bestimmungen des genehmigten Zuchtprogrammes nicht einhält oder eine dritte Stelle ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 8 Abs. 4 der EU-Tierzuchtverordnung beauftragt,
  - d) ein genehmigtes Zuchtprogramm entgegen § 4 Abs. 5 nicht in ganz Vorarlberg durchführt,
  - e) der Mitteilungspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1, der Informationspflicht gemäß Art. 9 Abs. 4 oder Art. 12 Abs. 10 der EU-Tierzuchtverordnung oder der Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesetzes nicht nachkommt,
  - f) ein Zuchtprogramm auf Vorarlberg ausweitet, ohne gemäß Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung dazu berechtigt zu sein,
  - g) Zuchttiere entgegen § 9 übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlässt,
  - h) Eintragungen oder Erfassungen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches entgegen Art. 18 oder 20 oder Eintragungen in Zuchtregister entgegen Art. 23 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung nicht vornimmt,
  - i) den Verpflichtungen im Hinblick auf Deckbescheinigungen, Tierzuchtbescheinigungen oder Aufzeichnungen über eine Belegung gemäß § 10 Abs. 1 oder 3 nicht nachkommt oder gegen die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 5 verstößt,
  - j) Samen entgegen § 11 in Verkehr bringt oder abgibt oder entgegen § 12 Abs. 1 verwendet oder eine künstliche Besamung durchführt, ohne dazu gemäß § 12 Abs. 2 berechtigt zu sein,
  - k) den Verpflichtungen im Hinblick auf Besamungsscheine oder Aufzeichnungen über eine Besamung gemäß § 12 Abs. 3 bis 5 oder auf Tierzuchtbescheinigungen oder sonstige Tierzuchtdokumente für Samen gemäß § 12 Abs. 6 nicht nachkommt,
  - l) entgegen § 13 Abs. 1, 4, 6, 9 oder 10 als Besamungstechniker oder Besamungstechnikerin bzw. Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerin tätig wird oder in der Erklärung gemäß § 13 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht,
  - m) eine Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung entgegen Art. 25 oder entgegen den delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 26 der EU-Tierzuchtverordnung durchführt,
  - n) eine Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung entgegen Art. 27 Abs. 1 der EU-Tierzuchtverordnung nicht selbst durchführt oder durch eine benannte Stelle durchführen lässt oder der Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 6 der EU-Tierzuchtverordnung nicht nachkommt,
  - o) den Verpflichtungen gemäß Art. 28 der EU-Tierzuchtverordnung nicht nachkommt,
  - p) Tierzuchtbescheinigungen entgegen Art. 30 oder Identifizierungsdokumente entgegen Art. 32 der EU-Tierzuchtverordnung ausstellt oder diese nicht mitführt, oder gegen die Ausnahmeregelung gemäß Art. 33 der EU-Tierzuchtverordnung verstößt,
  - q) der Berichtspflicht gemäß § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - r) eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 16 in Verkehr bringt oder abgibt sowie einen Embryo entgegen § 17 Abs. 1 verwendet,
  - s) den Verpflichtungen im Hinblick auf Embryoübertragungsscheine oder Aufzeichnungen über eine Embryoübertragung gemäß § 17 Abs. 2 oder 3 oder auf Tierzuchtbescheinigungen oder sonstige Tierzuchtdokumente für Embryonen gemäß § 17 Abs. 5 nachkommt,

- t) Eintragungen gemäß Art. 36 Abs. 1 der EU-Tierzuchtverordnung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht vornimmt,
  - u) wer den Verpflichtungen gemäß Art. 46 der EU-Tierzuchtverordnung im Zuge amtlicher Kontrollen nicht nachkommt,
  - v) Verboten oder Anordnungen zuwider handelt, die gemäß § 20 Abs. 2 erlassen werden oder Verpflichtungen nach § 20 Abs. 3 oder § 25 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt,
  - w) den in auf Grund dieses Gesetzes bzw. der EU-Tierzuchtverordnung erlassenen Verordnungen oder Bescheiden enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nicht nachkommt, oder
  - x) den sich aus den zur Durchführung der EU-Tierzuchtverordnung ergangenen EU-Rechtsakten ergebenden, sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis 7.300 Euro zu bestrafen.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Behörde ist vom Ausgang des Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

#### § 27

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 64 der EU-Tierzuchtverordnung gelten befristete Anerkennungen von Zuchtorganisationen sowie befristete Genehmigungen von Zuchtprogrammen nach dem Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, als anerkannte Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen bzw. genehmigte Zuchtprogramme im Sinne dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Befristung.

(2) Die Zuchtprogramme der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Vorarlberg auf Grund des § 7 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, rechtmäßig tätigen Zuchtorganisationen, gelten im Hinblick auf die Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat als genehmigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Sind die sich aus § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 5 oder § 19 Abs. 5 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, ergebenden befristeten Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch aufrecht, gelten sie bis zum Ablauf der Befristung in der bisherigen Form weiter. In dieser Zeit sind sie der Tierzucht- oder Veterinärbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nach Art. 64 der EU-Tierzuchtverordnung bzw. Abs. 1 anerkannte Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben den ersten Bericht gemäß § 20 Abs. 3 zu dem Zeitpunkt zu erstatten, zu dem sie bei Weitergeltung des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, den Bericht nach § 8 Abs. 6 des Tierzuchtgesetzes 2009 vorzulegen hätten.

(5) Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen und Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig auf Grund des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, tätig sind, sind berechtigt, diese Tätigkeit weiterhin auszuüben. Ausbildungen im Sinne der Tierzuchtverordnung, LGBl.Nr. 68/2009, sowie diesen Ausbildungen dort gleichgestellte Ausbildungen gelten als Ausbildungen im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. a sowie diesen Ausbildungen gleichgestellte Ausbildungen im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. c.

(6) Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, welche auf Grundlage des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, rechtmäßig durchgeführt wurden, gelten weiter. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig auf Grund des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen durchführenden dritten Stellen sind unverzüglich nach Art. 27 Abs. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung zu benennen.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister sowie auf deren Grundlage ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen und ausgestellte Dokumente (z.B. Belegscheine) oder zu führende Aufzeichnungen gelten als solche nach diesem Landesgesetz.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach bisher geltendem Recht fortzuführen. § 1 Abs. 2 VStG bleibt unberührt.

(9) Alle anderen anhängigen Verwaltungsverfahren sind formlos einzustellen. Die Antragsteller sind unter Hinweis auf die nunmehr geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Bestimmungen der Tierzuchtverordnung, LGBI.Nr. 68/2009, sind bis spätestens 30. Juni 2020 an die neuen Vorgaben des Tierzuchtgesetzes, LGBI.Nr. ../2019, anzupassen.

#### § 28

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Tierzuchtgesetz, LGBI.Nr. 1/2009, in der Fassung LGBI.Nr. 12/2010, Nr. 44/2013 und Nr. 58/2016, außer Kraft.

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das bisherige Tierzuchtgesetz aus dem Jahr 2009 stützte sich auf eine Vielzahl EU-rechtlicher Richtlinien und Entscheidungen, welche allesamt in nationales Recht umzusetzen waren.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht, ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66 bis 143 (EU-Tierzuchtverordnung), welche am 1. November 2018 in Kraft trat, wurde eine Bündelung des zersplitterten EU-Tierzuchtregimes erreicht.

Darüber hinaus hat die Wahl des Rechtsaktes einer Verordnung auf Grund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit zur Folge, dass keine nationale Umsetzung mehr erforderlich ist. Den Mitgliedstaaten obliegt es lediglich, Begleitregelungen zum Vollzug der materiellen Bestimmungen zu erlassen. Dies gilt ebenso für jene delegierten Rechtsakte (Art. 290 AEUV) und Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV), die gestützt auf die EU-Tierzuchtverordnung erlassen werden können. Derzeit sind dies:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/716 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2017,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2017,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1422 der Kommission vom 4. August 2017 zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Kommission mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Harmonisierung und Verbesserung der Methoden für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. L Nr. 204 vom 5.8.2017.

Zum Zwecke der Schaffung möglichst einheitlicher Begleitregelungen in den Ländern wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz vom September 2017 unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für ein Landesgesetz, die zugehörige Verordnung sowie Erläuterungen dazu erarbeitet. Dieser Entwurf spiegelt wider, dass die Grundstruktur der bisherigen tierzuchtrechtlichen Vorschriften in inhaltlicher Hinsicht unverändert bleibt. Nachdem die materiellen Bestimmungen zu den Anforderungen an die Anerkennung als Zuchtverband, zur Genehmigung von Zuchtprogrammen, zur Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen etc. nunmehr allerdings direkt in der EU-Tierzuchtverordnung verankert sind, beschränken sich die landesrechtlichen Bestimmungen überwiegend auf verfahrensrechtliche und berufsrechtliche Aspekte sowie Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen.

Darüber hinaus beschränkt sich der Rahmenentwurf auf konkrete, über die EU-Tierzuchtverordnung hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (z.B. Vatertierhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Daneben werden im Entwurf – wie bereits im Tierzuchtgesetz aus dem Jahr 2009 – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung und zur Vermeidung von unnötigen Parallelregelungen die Schnittstellen zum Veterinärrecht berücksichtigt. So wird etwa auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen sind und andererseits bereits ausreichende bundesrechtliche Regelungen (derzeit in der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008) vorhanden sind. Parallelregelungen bestehen nur in jenen Fallkonstellationen, wo sie im Blickwinkel des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie z.B. Tätigkeit bzw. Kenntnis von Samendepots, Besamungsstationen, Besamungstechnikern udgl..

Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation beispielsweise in Besamungsstationen oder Samendepots sind auch aus tierzuchtfachlichen Gründen notwendig, ohne veterinärrechtliche Regelungen zu tangieren.

Aus legislativen Gründen erfolgt, da der Anpassungsbedarf erheblich ist, eine Neuerlassung des Gesetzes anstelle einer bloßen Novellierung.

## **2. Kompetenzen:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

## **3. EU-Recht:**

Der vorliegende Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EU-Tierzuchtverordnung sowie zu den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten vor. Darüber hinaus dient er auch der Umsetzung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Union.

1. Entscheidung 84/247/EWG der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen;
2. Entscheidung 84/419/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher;
3. Entscheidung 89/501/EWG der Kommission über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten;
4. Entscheidung 89/502/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher;
5. Entscheidung 89/503/EWG der Kommission über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen;
6. Entscheidung 89/504/EWG der Kommission über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten;
7. Entscheidung 89/505/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine;
8. Entscheidung 89/506/EWG der Kommission über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen;
9. Entscheidung 89/507/EWG der Kommission über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine;
10. Entscheidung 90/254/EWG der Kommission über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen;
11. Entscheidung 90/255/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher;
12. Entscheidung 90/256/EWG der Kommission über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen;
13. Entscheidung 90/257/EWG der Kommission über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere;
14. Entscheidung 90/258/EWG der Kommission über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere;
15. Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden;
16. Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen;



17. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen;
18. Entscheidung 92/354/EWG der Kommission mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen;
19. Entscheidung 96/78/EG der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken;
20. Entscheidung 96/79/EG der Kommission mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden;
21. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;
22. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
23. Entscheidung 2005/375/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs;
24. Entscheidung 2005/379/EG der Kommission über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen;
25. Entscheidung 2006/427/EG der Kommission über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern;
26. Entscheidung 2007/371/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder;
27. Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung u.a. der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG und 90/427/EWG;
28. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden.

Schließlich werden mit dem Entwurf – wie schon bisher – auch andere, nicht tierzuchtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie).

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Wie bereits bisher sieht das Tierzuchtgesetz eine überwiegende Vollzugszuständigkeit der Landwirtschaftskammer vor. Auch wenn dieser Aufwand durch das Land zu ersetzen ist, wird nachstehend zwischen (direkten) Vollzugskosten des Landes, Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer und externen Kosten unterschieden.

##### *4.1. Vollzugskosten des Landes*

###### *Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:*

- Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen ist bereits derzeit im Tierzuchtgesetz (§ 16) vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird mit der Durchführung von nur einem Anerkennungsverfahren in zwei Jahren gerechnet, wobei wegen des hohen Prüfungsaufwandes eine etwas längere Bearbeitungszeit als bisher angenommen wird, nämlich acht Stunden eines Bediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3). Im Ergebnis bleibt der Verwaltungsaufwand damit unverändert.

- Verbot der Abgabe von Samen mit Erbfehler

Auch diese Verfahren werden bereits nach der bisherigen Rechtslage durchgeführt (§ 17). Die Annahmen zu den Kostenauswirkungen treffen nach wie vor zu und es ergeben sich daher keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

#### *Sonstiger betrieblicher Sachaufwand:*

Auf Grund dessen, dass der neue Gesetzesentwurf keine völlig neuen Tätigkeitsfelder zum bisherigen Tierzuchtgesetz vorsieht, ist nicht mit einem zusätzlichen sonstigen betrieblichen Sachaufwand zu rechnen.

#### *Transferaufwand:*

Der Gesetzesentwurf verursacht keinen Transferaufwand.

#### *Direkte externe Aufwendungen:*

Es ist nicht mit zusätzlichen externen Aufwendungen zu rechnen.

#### *4.2. Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer:*

##### *Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:*

###### – Anerkennung von Zuchtverbänden und -unternehmen

Bereits anerkannte Zuchtorganisationen und bereits genehmigte Zuchtprogramme gelten auch nach der EU-Tierzuchtverordnung weiterhin als anerkannt bzw. genehmigt. Es bedarf daher keiner Neuanerkennung auf Grund der neuen Bestimmungen.

Es ist davon auszugehen, dass künftig pro Jahr durchschnittlich nur eine Neuanerkennung beantragt wird. Für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens (Prüfung der Antragsunterlagen, Durchführung des Ermittlungsverfahrens, Erstellung eines Anerkennungsbescheides) wird von einem geschätzten Personalaufwand von 25 Stunden pro Verfahren (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) ausgegangen. Unter Berücksichtigung des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Aufwandes ergibt dies einen Verwaltungsaufwand von Euro 2.519,75.

###### – Genehmigung von Zuchtprogrammen

Bereits genehmigte Zuchtprogramme gelten weiterhin als genehmigt. Befristete Genehmigungen müssten nach Fristablauf nach der alten wie auch der neuen Rechtslage erneut beantragt werden. Folglich ist diesbezüglich mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht jedenfalls durch das nunmehr geschaffene Verfahren zur Genehmigung von Zuchtprogrammen, welches auf neue Programme anzuwenden ist. Zwar war dieses Verfahren bisher mit jenem über die Anerkennung als Zuchtorganisation verknüpft, jedoch wird für die Durchführung (Prüfung der Antragsunterlagen, Durchführung des Ermittlungsverfahrens, Erstellung eines Genehmigungsbescheides) nunmehr mit einem höheren Personalaufwand (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) von insgesamt 50 Stunden gerechnet. Unter der Annahme, dass nur die Hälfte dieser Aufwandes neu anfällt und ein Verfahren pro Jahr durchgeführt wird, ergibt dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Aufwand) im Vergleich zur derzeitigen Situation von Euro 2.519,75.

Nachdem Vorarlberger Zuchtverbände bzw. -unternehmen kaum auswärtig tätig sind, ist auch nicht damit zu rechnen, dass künftig häufig die Ausweitung der Zuchtprogramme auf Bereiche außerhalb Vorarlbergs eingereicht wird. Der finanzielle Zusatzaufwand ist vernachlässigbar.

Durch die Gesetzesänderung ist nicht mit zusätzlichen Einreichungen betreffend die Änderung eines Zuchtprogrammes zu rechnen. Daher dürfte diesbezüglich kein relevanter Mehraufwand entstehen.

###### – Genehmigung von Zuchtprogrammen ausländischer Zuchtverbände und -unternehmen

Bei einer Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg entsteht ein Prüfungsaufwand. Die Behörde kann der Ausweitung ausdrücklich oder schweigend zustimmen. Ein eigenes Verfahren ist nicht notwendig, solange keine Verweigerung ausgesprochen wird. Es wird mit einer leichten Zunahme um ca. zwei Verfahren/Jahr gerechnet. Im Regelfall wird eine Prüfung ca. 25 Stunden in Anspruch nehmen (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3), sodass sich ein Verwaltungsaufwand von Euro 5.039,50 ergibt.

Für eine Verweigerung sowie ein Überprüfungsverfahren ist ein weit höherer Aufwand anzunehmen, wobei derartige Fälle nicht jährlich auftreten werden. Auf Grund der Seltenheit ist der finanzielle Zusatzaufwand vernachlässigbar.

- Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerinnen

Das Anzeigeverfahren besteht bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage. Während bisher von durchschnittlich zwei Verfahren pro Jahr ausgegangen wurde, dürfte sich künftig eine Steigerung ergeben, so dass ca. zehn zusätzliche Verfahren/Jahr durchzuführen sind. Die Prüfung der Eignungs- und Verlässlichkeitsvoraussetzungen einschließlich der diese bestätigenden Bescheinigung nimmt rund zwei Stunden in Anspruch (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3). Dies ergibt einen Aufwand von Euro 1.599,20 pro Jahr. Unter der Annahme, dass in einem Fall/Jahr ein Untersagungsbescheid zu erlassen ist, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund zwei Stunden, das sind Euro 159,92, zu rechnen.

- Überwachungsaufgaben

Die behördliche Überwachungstätigkeit war bereits im bisherigen Tierzuchtgesetz geregelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass künftig ein relevanter Mehraufwand entsteht.

- Inngemeinschaftliche Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten

Auf Grund des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Tierzuchtverbänden bzw. -unternehmen ist weiterhin mit Auskunftersuchen von auswärtigen Behörden zu rechnen. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass es zu einer Zunahme kommen wird, weshalb kein relevanter Mehraufwand entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 12/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Bestellung	Gesamtaufwendungen in Euro
<i>Anerkennung von Zuchtverbänden und - unternehmen</i>			
Personalaufwand	74,66	1.866,50	1.866,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	653,25	653,25
<i>Genehmigung von Zuchtprogrammen</i>			
Personalaufwand	74,66	1.866,50	1.866,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	653,25	653,25
<i>Prüfung ausländischer Zuchtprogramme</i>			
Personalaufwand	74,66	1.866,50	3.733,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	653,25	1.306,50
<i>Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer</i>			
Personalaufwand	59,23	118,46	1.184,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	41,46	414,60
<i>Untersagungsbescheid</i>			
Personalaufwand	59,23	118,46	118,46
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	41,46	41,46
Summe			11.838,12
Summe gerundet			12.000,00

#### *Sonstiger betrieblicher Sachaufwand:*

Auf Grund dessen, dass der neue Gesetzesentwurf keine völlig neuen Tätigkeitsfelder zum bisherigen Tierzuchtgesetz vorsieht, ist nicht mit einem zusätzlichen sonstigen betrieblichen Sachaufwand zu rechnen.

#### *Transferaufwand:*

Der Gesetzesentwurf verursacht keinen Transferaufwand.

#### *Direkte externe Aufwendungen:*

Bereits anerkannte Zuchtorganisationen und bereits genehmigte Zuchtprogramme gelten auch nach der EU-Tierzuchtverordnung weiterhin als anerkannt bzw. genehmigt. Diesbezüglich entsteht kein Mehraufwand. Sobald sich bei der Zuchtorganisation bzw. dem Zuchtprogramm Änderungen ergeben, greifen die Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnungen, wodurch ein gewisser Mehraufwand für die Zuchtverbände und -unternehmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Für neue Zuchtverbände und -unternehmen entsteht insofern ein Mehraufwand, als nunmehr die Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. -unternehmen und die Genehmigung von Zuchtprogrammen zwei getrennte Verfahren darstellen.

#### *4.3. Finanzielle Aufwendungen für andere Gebietskörperschaften:*

Für den Bund und die Gemeinden entstehen auf Grund dieses Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ziel):**

#### *Abs. 1:*

Dies entspricht der Fassung des bisherigen Tierzuchtgesetzes und definiert den Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die betroffenen Tiergruppen.

#### *Abs. 2:*

Es erfolgt die Klarstellung, dass der vorliegende Entwurf der Schaffung von Begleitregelungen zur unmittelbar anwendbaren EU-Tierzuchtverordnung sowie zu darauf gestützten weiteren EU-Rechtsakten dient. Darüber hinaus werden mit dem Gesetzesentwurf aber zahlreiche EU-Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Kommission umgesetzt, welche nach wie vor in Kraft sind.

#### *Abs. 3:*

Die Ziele des Gesetzes sind im Kern unverändert geblieben. Sie sollen Zweck und Gegenstand der Regelungen abbilden und die kontinuierliche Weiterentwicklung in Rechtsetzung und Vollziehung sicherstellen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von länderspezifischen und regionalen oder tierartenspezifischen Zielsetzungen, die schon bisher im Verantwortungsbereich der Länder legitim verfolgt wurden. Mit der hier vorgenommenen Ergänzung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Ziel der Erhaltung bzw. Steigerung der Leistungsfähigkeit stets unter der Prämisse erfolgen sollte, dass die Merkmale der Zuchttiere im Hinblick auf die spätere Verwendung im Rahmen der regionalen Bewirtschaftungsstrukturen und der Bewirtschaftungsweise vereinbar sind.

Die genannten Ziele decken sich mit jenen in der EU-Tierzuchtverordnung (siehe dazu etwa Erwägungsgründe 10, 11 und 20).

Das Tierzuchtgesetz verfolgt darüber hinaus Sonderziele und Aufgabenstellungen wie die Erhaltung der genetischen Vielfalt und gefährdeter Rassen, Erhalt der Tierzucht zwecks Sicherstellung der Bewirtschaftung in benachteiligten Situationen, Förderung des Erhalts einer kleinstrukturierten und eigenständigen Zucht im Umfeld des immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs und

neuartiger Entwicklungen (z.B. Patentzucht oder Klonen durch international tätige Zuchtunternehmen in der Vertragsproduktion oder im Besamungswesen).

Die Erhaltung bzw. Förderung der genetischen Qualität und Vielfalt entspricht abseits des tierzuchtfachlichen Interesses auch der Verpflichtung, die Österreich durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt übernommen hat.

Auf die in § 1 Abs. 3 genannten Ziele wird in anderen Bestimmungen des Entwurfes ausdrücklich verwiesen, womit gewährleistet wird, dass diese auch im Rahmen der Vollziehung des Gesetzes berücksichtigt werden.

#### **Zu § 2 (Begriffe):**

Im Gesetzesentwurf konnten die Begriffsbestimmungen des bisherigen Tierzuchtgesetzes entfallen, da die wesentlichen Begriffe ohnehin in der EU-Tierzuchtverordnung erklärt werden. Auf diese Definitionen wird daher verwiesen.

Zusätzliche Begriffe, wie Besamungsstation, Samendepot und Embryo-Entnahmeeinheit werden nicht definiert. Diesbezüglich sollen die Definitionen aus dem Veterinärrecht gelten (derzeit § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012).

#### **Zu § 3 (Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen):**

Im Gegensatz zum bisherigen Tierzuchtgesetz geht die EU-Tierzuchtverordnung nunmehr grundlegend davon aus, dass das Anerkennungsverfahren für einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen unabhängig und getrennt von der Genehmigung eines Zuchtprogrammes zu führen ist. Nachdem Art. 4 Abs. 3 lit. d leg. cit. voraussetzt, dass mit dem Antrag auf Anerkennung auch zumindest ein Antrag auf Genehmigung von zumindest einem geplanten Zuchtprogramm gestellt wird, scheint es aber rechtlich jedenfalls zulässig, die Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen sowie die Genehmigung eines mit dieser Anerkennung beantragten Zuchtprogrammes in einem Bescheid (verschiedene Spruchteile) vorzunehmen.

Eine eigene Anerkennung für in anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten anerkannte Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen, die ihr dort genehmigtes Zuchtprogramm auch in Vorarlberg durchführen wollen, ist nicht erforderlich. Es wird lediglich über die Zulässigkeit der Ausweitung des Zuchtprogrammes zu entscheiden sein.

Das Anerkennungsverfahren ergibt sich überwiegend unmittelbar aus Art. 4 und 5 der EU-Tierzuchtverordnung. In dieser Hinsicht wird die in Art. 5 Abs. 1 erster Satz vorgesehene Verpflichtung der Behörde, die Absicht, die Anerkennung zu verweigern, im Rahmen des Parteiengehörs wahrgenommen werden. Der in Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz der EU-Tierzuchtverordnung vorgesehene Antrag des Antragstellers auf Überprüfung der beabsichtigten Verweigerung ist als Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs zu verstehen. Von der Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für den Antrag auf Überprüfung der beabsichtigten Verweigerung der Anerkennung allenfalls eine kürzere Frist festzulegen, wird nicht Gebrauch gemacht.

#### *Abs. 1:*

In den lit. a bis d wird der Umfang der anzugebenden Stammdaten festgelegt. Die inhaltlichen Anforderungen an den Antrag im Hinblick auf die Zuchtprogramme ergeben sich unmittelbar aus Anhang I Teil 1 bis 3 der EU-Tierzuchtverordnung.

#### *Abs. 2:*

Nachdem gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a der EU-Tierzuchtverordnung Anerkennungs Voraussetzung ist, dass der Antragsteller den Hauptsitz im Gebiet des Mitgliedstaates hat, wurde – vor dem Hintergrund der Länderkompetenzen in der Tierzucht und der Notwendigkeit der Herstellung eines entsprechenden regionalen Bezuges – klargestellt, dass der Antragssteller seinen Sitz in Vorarlberg haben muss.

Ergänzend zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung wird verankert, dass die Entscheidungen über die An- bzw. Aberkennung eines Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens mit Bescheid zu ergehen haben.

*Abs. 3:*

Die Beiziehung des Tierzuchtrates im Verfahren über die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen war bereits bisher im Tierzuchtgesetz verankert und soll beibehalten werden. Während dies bisher optional vorgesehen war, wird nunmehr eine Verpflichtung vorgesehen.

*Abs. 4:*

Die Abwicklung der sich aus Art. 5 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung ergebenden Pflicht die Europäische Kommission über Verweigerungen zu informieren, erfolgt über das zuständige Bundesministerium.

*Abs. 5:*

Es wird eine (verfahrensrechtliche) Meldepflicht für Zuchtverbände bzw. -unternehmen betreffend Änderungen vorgesehen. Dies soll gewährleisten, dass die Behörde stets einen aktuellen Wissenstand über diese hat.

*Abs. 6:*

Die Liste der anerkannten Zuchtverbände und -unternehmen (vgl. Art. 7 der EU-Tierzuchtverordnung) wird in Österreich vom Bund geführt. An diese Praxis knüpft die vorliegende Regelung an.

#### **Zu § 4 (Genehmigung von Zuchtprogrammen):**

Die Genehmigung von Zuchtprogrammen ist von der EU-Tierzuchtverordnung nunmehr als von der Anerkennung von Zuchtverbänden getrenntes Verfahren konzipiert. Ein anerkannter Zuchtverband (bzw. -unternehmen), welcher beabsichtigt, ein weiteres Zuchtprogramm durchzuführen, braucht nur mehr das neue Zuchtprogramm genehmigen zu lassen. Eine weitere Anerkennung ist nicht mehr nötig.

*Abs. 1:*

Ergänzend zu den Verfahrensbestimmungen in Art. 8 der EU-Tierzuchtverordnung wird festgelegt, dass dem Antrag Unterlagen in einer Qualität beizulegen sind, die es der Behörde ermöglichen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung zu beurteilen. Anhaltspunkt für die vorzulegenden Informationen sind die in Art. 8 Abs. 3 sowie in Anhang I Teil 2 und 3 der EU-Tierzuchtverordnung genannten Anforderungen. Sind die Einreichunterlagen diesbezüglich mangelhaft, kann die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilen.

*Abs. 2:*

Die Beiziehung des Tierzuchtrates wird auch im Verfahren über die Genehmigung von Zuchtprogrammen weiterhin als zweckmäßig erachtet und soll beibehalten werden. Während dies bisher optional vorgesehen war, wird nunmehr eine Verpflichtung vorgesehen.

*Abs. 3:*

Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung sieht für den Fall, dass ein Zuchtverband bzw. ein Zuchtunternehmen sein Zuchtprogramm nicht nur im Sitzstaat, sondern auch darüber hinaus durchführen möchte, vor, dass die Behörde die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates kontaktiert und nach Art. 12 vorgeht.

Eine solche Ausweitung des Zuchtprogrammes ist nicht nur für bereits genehmigte Zuchtprogramme denkbar (vgl. § 6), sondern auch im Zuge der Erstgenehmigung. Auf diesen Fall wird in der gegenständlichen Regelung abgestellt. Die EU-Tierzuchtverordnung geht bei der Genehmigung von Zuchtprogrammen von der Ebene des Mitgliedstaates aus. In Österreich liegt die Behördenzuständigkeit allerdings territorial in den einzelnen Bundesländern. Folglich ist die Betroffenheit einer anderen Behörde nicht nur im Fall einer Ausweitung auf einen anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum denkbar, sondern auch bei einer Ausweitung auf ein anderes Bundesland. In all diesen Fällen hat die Behörde folglich nach Art. 12 Abs. 2 bis 8 der EU-Tierzuchtverordnung vorzugehen.

*Abs. 4:*

Mit dieser Bestimmung wird eine Begleitregelung zu Art. 10 der EU-Tierzuchtverordnung geschaffen.

*Abs. 5:*

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird klargestellt, dass der Antrag gemäß Art. 8 der EU-Tierzuchtverordnung durch Bescheid zu erledigen ist. Dass sich ein Zuchtprogramm auf ganz Vorarlberg erstreckt, hat zur Folge, dass Züchter aus ganz Vorarlberg die Möglichkeit haben, sich an einem genehmigten Zuchtprogramm zu beteiligen. Sofern gleichzeitig die Durchführung des Zuchtprogrammes in einem anderen Bundesland/Staat beantragt wird, erstreckt sich dieses natürlich über Vorarlberg hinaus.

*Abs. 6:*

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Inhalte eines genehmigten Zuchtprogrammes für den Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen bindend sind.

*Abs. 7:*

Trotz der verfahrensrechtlichen Trennung der Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. -unternehmen und der Genehmigung von Zuchtprogrammen, besteht diesbezüglich nach wie vor ein enger Zusammenhang. So sieht auch Art. 6 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung vor, dass die Anerkennung zu entziehen ist, wenn ein Zuchtverband bzw. -unternehmen kein Zuchtprogramm (mehr) durchführt. Vor diesem Hintergrund ist die hier verankerte Verpflichtung zu verstehen.

#### **Zu § 5 (Änderungen von genehmigten Zuchtprogrammen):**

§ 5 dient der Durchführung von Art. 9 der EU-Tierzuchtverordnung. Was als „wesentliche“ Änderung anzusehen ist, ist anhand der Anforderungen gemäß Art. 8 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung zu beurteilen, worauf in Art. 9 Abs. 1 Bezug genommen wird. Keine wesentliche Änderung des Zuchtprogrammes wird beispielsweise vorliegen, wenn im Falle von Equiden der Filialzuchtbuch-Zuchtverband sein Zuchtprogramm an die geänderten Grundsätze des Ursprungszuchtbuch-Zuchtverbandes anpasst. Diese Verpflichtung zur Änderung ergibt sich schon auf Grund des ursprünglich genehmigten Zuchtprogrammes. Nach Anhang I Teil 3 Punkte 3 b EU-Tierzuchtverordnung hat ein Filialzuchtbuch-Zuchtverband im Zuchtprogramm Regeln aufzustellen, wie er sein Zuchtprogramm an etwaige Änderungen der Grundsätze des Ursprungszuchtbuch-Zuchtverbandes anpassen will.

*Abs. 1:*

Diese Bestimmung ist analog jener in § 4 Abs. 1 zu verstehen.

*Abs. 2:*

Auch wenn Art. 9 der EU-Tierzuchtverordnung dies nicht explizit vorsieht, erscheint eine ausdrückliche, positive behördliche Entscheidung bei wesentlichen Änderungen eines Zuchtprogrammes rechtlich zulässig. Eine solche bescheidmäßige Genehmigung ermöglicht im Einzelfall im Interesse des antragstellenden Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens auch eine frühzeitige und damit raschere Entscheidung (binnen 90 Tagen). Es ist durchaus anzunehmen, dass in der tierzuchtbehördlichen Praxis einzelne Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen auf diese frühere (positive) Entscheidung drängen werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Erfolgt eine Genehmigung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung, so ist das auf diese Weise genehmigte Zuchtprogramm mit einem Genehmigungsvermerk („Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 EU-Tierzuchtverordnung genehmigt“, Datum und Unterschrift) zu versehen. Zumindest eine Ausfertigung davon ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu übermitteln. Dieser Genehmigungsvermerk ist nicht notwendig, wenn die Änderung durch Bescheid genehmigt wird.

*Abs. 3:*

Diese Bestimmung erfolgt in Durchführung von Art. 9 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung. Auch wenn diese Bestimmung nicht ausdrücklich von einer formellen Entscheidung ausgeht, so ist eine solche zur Wahrung des Rechtsschutzes notwendig. Erlässt die Behörde einen negativen Bescheid, so steht dagegen der Rechtsmittelweg offen.

## **Zu § 6 (Ausweitung eines genehmigten Zuchtprogrammes auf ein anderes Bundesland, einen Mitgliedstaat oder einen Vertragsstaat):**

### *Abs. 1:*

Diese Bestimmung dient der Durchführung von Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung. Zum grundsätzlichen Verständnis wird auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 verwiesen.

Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung enthält bereits umfangreiche verfahrensrechtliche Elemente, die die Behörde zu beachten hat. So ist beispielsweise klargestellt, dass ein Zuchtverband oder Zuchtunternehmen, das sein Zuchtprogramm ausweiten möchte, die zuständige Hauptsitz-Behörde davon zu benachrichtigen hat. In Durchführung dessen wird in Abs. 1 eine entsprechende Anzeigepflicht verankert.

### *Abs. 2:*

Diese Bestimmung ist deklarativer Natur und dient der Durchführung von Art. 12 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung.

### *Abs. 3:*

In welcher Form die Verweigerung nach Art. 12 Abs. 3 durch die zuständige des anderen Bundeslandes/Staates erfolgen muss, lässt die EU-Tierzuchtverordnung offen. Folglich wird sich dies nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes/Staates richten (vgl. die entsprechende Regelung in § 7 im umgekehrten Fall einer Ausweitung auf Vorarlberg). Dasselbe gilt für die Entscheidung über den Überprüfungsantrag nach Art. 12 Abs. 8.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die endgültige Entscheidung über die Ausweitung bei der zuständigen Behörde des anderen Landes liegt, weshalb die nach dem gegenständlichen Gesetz zuständige Behörde keine formelle Entscheidung zu treffen hat, sondern lediglich in der Verfahrensabwicklung mit der Behörde des anderen Landes zusammenarbeitet (vgl. Art. 12 Abs. 8).

## **Zu § 7 (Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg):**

Wiederum vor dem Hintergrund der Länderzuständigkeit in der Tierzucht, regelt diese Bestimmung nicht nur den Fall der Ausweitung eines in einem anderen Staat genehmigten Zuchtprogrammes auf Vorarlberg, sondern auch jenen der Ausweitung eines in einem anderen Bundesland bereits genehmigten Zuchtprogrammes auf Vorarlberg. Im letzteren Fall, der von der EU-Tierzuchtverordnung nicht umfasst ist, werden Verfahrenserleichterungen vorgesehen.

### *Abs. 1:*

Es wird davon ausgegangen, dass geplante Ausweitungen bei der jeweils zuständigen Hauptsitz-Behörde einzubringen sind. Im Fall einer Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg leitet diese die entsprechende Einreichung an die nach diesem Gesetz zuständige Behörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme weiter. Die Gründe für eine allfällige Verweigerung sind abschließend in Art. 12 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung festgelegt. Die Behörde kann zur Beurteilung dieser Frage auch ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

### *Abs. 2:*

Im – durch die EU-Tierzuchtverordnung nicht eigens geregelten – Fall einer Ausweitung von einem anderen Bundesland auf Vorarlberg wird eine Stellungnahmefrist von vier Wochen als ausreichend angesehen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da die Kommunikation zwischen Verwaltungsbehörden auf innerstaatlicher Ebene in der Regel deutlich einfacher abgewickelt werden kann, als zwischen Behörden verschiedener Staaten.

Soll dagegen ein Zuchtprogramm aus dem Ausland auf Vorarlberg ausgeweitet werden, gibt Art. 12 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung ausdrücklich eine Frist von 90 Tagen vor.

Die Zustimmung zu der geplanten Ausweitung des Zuchtprogrammes kann dadurch erteilt werden, dass die Behörde die Frist ohne Abgabe einer Stellungnahme verstreichen lässt (s. Art. 12 Abs. 5 EU-Tierzuchtverordnung). In Analogie zu § 5 Abs. 2 (siehe dortige Bemerkungen) erscheint aber auch hier eine ausdrückliche, positive behördliche Entscheidung durch Bescheid rechtlich zulässig.



Der Fristenlauf beginnt jedenfalls erst dann zu laufen, wenn die zur Beurteilung eingereichten Unterlagen vollständig sind. Beispielsweise wird der Fristenlauf gehemmt, wenn der Behörde keine oder nur eine mangelhafte Übersetzung ausländischer Unterlagen vorgelegt wird.

*Abs. 3:*

Ergänzend zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung wird festgelegt, dass eine Verweigerung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 leg. cit. durch Bescheid zu ergehen hat. Auf Grund des Umstandes, dass der betroffene Zuchtverband bzw. das betroffene Zuchtunternehmen seinen Sitz außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches des nach diesem Gesetz zuständigen Behörde hat, hat die Zustellung des Bescheides im Wege der Behörde dieses Bundeslandes/Staates zu erfolgen.

*Abs. 4:*

Diese Bestimmung erfolgt in Durchführung von Art. 12 Abs. 7 der EU-Tierzuchtverordnung. Zwischen den Ländern und dem Bund wurde vereinbart, dass die Behörde die Mitteilung dem Bund erstattet.

*Abs. 5:*

Als Verfahrenserleichterung wird vorgesehen, dass der Antrag auf Überprüfung der Verweigerung nicht nur bei der Hauptsitz-Behörde, sondern auch direkt bei der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde eingereicht werden kann. Wird der Antrag nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefasst, so ist zumindest eine deutsche Übersetzung beizulegen.

*Abs. 6:*

Gemäß Art. 12 Abs. 8 der EU-Tierzuchtverordnung hat die Überprüfung der Verweigerung durch jene Stelle zu erfolgen, die diese ausgesprochen hat (quasi im Sinne eines nicht devolutiven Rechtsmittels). Mit der Einreichung des Überprüfungsantrages tritt der Bescheid automatisch außer Kraft. Die neuerliche Entscheidung ist wiederum im Wege der Behörde des anderen Bundeslandes/Staates zuzustellen.

*Abs. 7:*

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass das Genehmigungsverfahren ein Ein-Parteien-Verfahren ist.

*Abs. 8:*

Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung eines Zuchtprogrammes, welches in einem anderen Bundesland bzw. Staat erstmals genehmigt wurde, in Vorarlberg nur dann und solange zulässig ist, als die im Hauptsitzland bzw. -staat erteilte Genehmigung aufrecht ist.

#### **Zu § 8 (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung):**

Die Verpflichtungen für Zuchtverbände bzw. -unternehmen betreffend die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ergeben sich nunmehr direkt aus Kapitel V der EU-Tierzuchtverordnung. § 8 stellt eine Begleitregelung zu Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung dar und präzisiert, dass die Zuchtverbände und Zuchtunternehmen die entsprechenden Informationen im Internet zugänglich machen müssen.

#### **Zu § 9 (Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren):**

§ 9 dient der Durchführung von Kapitel VII der EU-Tierzuchtverordnung. Die entsprechende Bestimmung des bisherigen Tierzuchtgesetzes (§ 11) wurde vor diesem Hintergrund angepasst. Der bisherige Abs. 2 konnte entfallen, da die inhaltlichen Anforderungen an die Tierzuchtbescheinigungen direkt in der EU-Tierzuchtverordnung festgelegt sind (vgl. Art. 30).

Tierzuchtbescheinigungen oder das lebenslange Identifizierungsdokument bei Equiden müssen von der zuständigen Stelle ausgestellt sein und über die entsprechenden Angaben verfügen. Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen ist bei Rindern, Schweinen Schafen, Ziegen und Equiden bereits anderweitig im EU-Recht geregelt und nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes.

Die Ausstellung von Equidenpässen ist separat geregelt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung von Art. 110 der Verordnung (EU) 2016/429 sollten die Zuchtverbände, die genehmigte Zuchtprogramme mit

reinrassigen Zuchtequiden durchführen, weiterhin die Identitätsausweise für diese reinrassigen Zuchttiere gemäß Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 90/427/EWG ausstellen können (siehe dazu Erwägungsgrund 80 der RL 90/427/EWG).

Wenn ein Zuchttier innerhalb eines Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens übereignet wird, muss keine Tierzuchtbescheinigung mitgegeben werden, da keine Eintragung in ein anderes Zuchtbuch erfolgt. Dasselbe gilt, wenn das Tier einem Schlachthof übereignet wird oder für die Schlachtung vorgesehen ist.

Der lit. b wird auch dadurch entsprochen, dass dem Übernehmer der Zugriff auf die Angaben im Sinne des Art. 30 Abs. 6 bis 8 der EU-Tierzuchtverordnung in elektronischer Form möglich gemacht wird.

Von der lit. b sind unter anderem auch auf Grundlage des Artikel 33 der RL 90/427/EWG ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen erfasst, die von Besamungsstationen ausgestellt wurden, welche für die Verbringung von solchen Zuchtmaterial in die EU zugelassen sind.

#### **Zu § 10 (Verwendung von Tieren im Natursprung):**

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit der bisher bestehenden Regelung des § 12 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Die Änderungen in den Abs. 1 bis 3 sind lediglich erklärend bzw. in Anpassung an die EU-rechtlichen Vorgaben.

Durch Abs. 5 wird nunmehr neu geregelt, wer bei Almhaltung dafür zu sorgen hat, dass es nicht zum unbeabsichtigten Decken kommt.

#### **Zu § 11 (Inverkehrbringen und Abgabe von Samen):**

Diese Bestimmung entspricht dem § 13 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, welche nunmehr auf Grund der EU-Tierzuchtverordnung (vgl. Art. 21 und 24 EU-Tierzuchtverordnung) adaptiert werden musste. Regelungsgegenstand sind weiterhin die tierzuchtrechtlich relevanten Voraussetzungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen. Die veterinärrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. So normiert § 7 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren (VetSEE-VO, BGBl II Nr. 310/2012), dass jede Form des Inverkehrbringens und der Abgabe von Samen durch andere als zugelassene Einrichtungen verboten ist. Demnach dürfen nur Besamungsstationen und Samendepots Samen in Verkehr bringen und abgeben.

Im Bereich des Veterinärrechts wird auch zu entscheiden sein, ob von der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 6 der EU-Tierzuchtverordnung Gebrauch gemacht wird.

Da somit neben den tierzuchtrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, erscheint es angebracht, die einschlägigen Begriffe soweit wie möglich aneinander anzupassen und anzugleichen. Im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen haben sich die im Veterinärrecht gebräuchlichen Begriffe in der Praxis durchgesetzt und haben diese deshalb auch hier in § 11 Aufnahme gefunden. Für sie gelten daher die Definitionen gemäß § 2 VetSEE-VO. Demnach ist unter dem Inverkehrbringen das „Verbringen zwischen zugelassenen Einrichtungen“ gemeint und unter Verbraucher bzw. Verbraucherin fallen „Tierarzt bzw. Tierärztin, Besamungstechniker bzw. Besamungstechnikerin, Eigenbestandsbesamer bzw. Eigenbestandsbesamerin oder Landwirt bzw. Landwirtin, in dessen bzw. deren Bestand ein Erzeugnis verbraucht wird“.

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 24 Abs. 1 lit. b EU-Tierzuchtverordnung kann im genehmigten Zuchtprogramm auch gefordert sein, dass zur künstlichen Besamung nur Samen verwendet werden darf, der Zuchtequiden bzw. Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, der einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung unterzogen wurde.

In Vorarlberg dürfen zwar nur Tierzuchtbescheinigungen im Sinne des § 9 ausgestellt werden. Für das Inverkehrbringen von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat reicht es aber auch aus, wenn das Zuchtmaterial von anderen Tierzuchtdokumenten, welche in diesem Mitgliedsstaat entsprechend der EU-Tierzuchtverordnung ausgestellt worden sind, begleitet ist.

#### **Zu § 12 (Verwendung von Samen):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht dem § 14 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, welche nunmehr auf Grund der EU-Tierzuchtverordnung adaptiert werden musste.

*Abs. 4:*

So wie bisher, werden die Angaben näher geregelt, die die Aufzeichnungen und die Besamungsscheine enthalten müssen. Entfallen konnte nunmehr aber die Chargennummer, da diese ohnehin veterinärrechtlich geregelt ist. Damit konnte auch der entsprechende Verweis in Abs. 7 entfallen.

Die in Abs. 4 angeführten Daten können auch in elektronischer Form an die vom Halter bzw. der Halterin genannte Stelle übermittelt werden.

*Abs. 7:*

Der Abs. 7 trägt weiterhin der Praxis Rechnung, dass von Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb gewonnener Samen wiederum zur künstlichen Besamung von Tieren im eigenen Betrieb verwendet wird. Jedenfalls einzuhalten sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften. § 8 Abs. 3 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren (VetSEE-VO, BGBl II Nr. 310/2012) regelt, dass Frischsamen von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Samengewinnung in diesem Bestand gehalten wurden, zur künstlichen Besamung von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Besamung in diesem Bestand gehalten wurden, verwendet werden darf (Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung).

Ein Equidenzüchter eines Zuchtverbandes, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt, das z.B. die künstliche Besamung verbietet, ist intern an diese Verpflichtung aus dem Zuchtprogramm gebunden. Hält er sich nicht daran, verstößt er gegen die internen Vorschriften, was auch zu internen Konsequenzen führen kann. Gleiches gilt für Züchter, welche einem Verbot des Zuchtverbandes im Sinne des Art. 21 zuwider handeln (siehe Art 21 Abs. 2 und 3 EU-Tierzuchtverordnung).

#### **Zu § 13 (Besamungstechniker und Besamungstechnikerin, Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht jener des bisherigen § 15 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009.

Bei der Überprüfung der Verlässlichkeit ist nunmehr jedoch auf strafgerichtliche Verurteilungen abzustellen.

Der Austausch des Wortes „Landwirtschaftskammer“ durch „Behörde“ dient lediglich der Vereinfachung: Nachdem in § 23 ohnehin klargestellt wird, dass zuständige Behörde in der Regel die Landwirtschaftskammer ist, genügt es in den materiellen Bestimmungen von „Behörde“ zu sprechen.

#### **Zu § 14 (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht jener des bisherigen § 16 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009.

#### **Zu § 15 (Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht jener des bisherigen § 17 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. In Abs. 4 wird nunmehr vorgesehen, dass die Behörde vor der Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen hat (bisher nicht zwingend). Dies war in anderen Bundesländern bereits bislang obligatorisch und soll in Vorarlberg nun dementsprechend angepasst werden.

#### **Zu § 16 (Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen):**

Diese Bestimmung entspricht im Allgemeinen § 18 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben war allerdings eine Adaptierung erforderlich. Auch in Hinkunft dürfen Eizellen und Embryonen nur von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

*Zu lit a:*

Im Zuchtprogramm kann vorgesehen werden, dass Eizellen und Embryonen auch nur von reinrassigen Zuchtequiden bzw. Hybridzuchtschweinen, die einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung gemäß Art. 25 EU-Tierzuchtverordnung unterzogen wurden, entnommen werden dürfen. Dies stellt

jedoch nur eine interne Verpflichtung dar (siehe dazu auch Art. 21 Abs. 1 lit. e und f; Art. 24 Abs. 1 lit. c EU-Tierzuchtverordnung).

Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen an andere Embryotransfereinrichtungen sind die entsprechenden Tierzuchtdokumente stets beizulegen, weil das mit diesem Zuchtmaterial erzeugte Zuchttier meist in ein anderes Zuchtbuch eingetragen wird (Art. 30 Abs. 4 EU-Tierzuchtverordnung).

#### **Zu § 17 (Verwendung von Embryonen):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht § 19 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009; es war auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben allerdings eine Adaptierung erforderlich.

#### **Zu § 18 (Verordnungen):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht § 19 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009, es war auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben allerdings eine Adaptierung erforderlich.

#### **Zu § 19 (Ausnahmebewilligung):**

Mit dieser Bestimmung wird eine Begleitregelung zu den genannten Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung geschaffen, die behördliche Ausnahmegenehmigungen ermöglicht.

#### **Zu § 20 (Überwachung):**

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht § 21 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009; es war auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben allerdings eine Adaptierung erforderlich. Mit den in Abs. 2 festgelegten Eingriffsermächtigungen wird die Durchführung von Art. 47 der EU-Tierzuchtverordnung gewährleistet. Mit ihnen soll es der Behörde ermöglicht werden, die Normadressaten des Tierzuchtgesetzes in angemessener Weise zur Einhaltung des Gesetzes und der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu verhalten.

Zu den Kontrollen gemäß Abs. 2 gehören auch jene, die auf Grund von Ersuchen anderer Mitgliedsstaaten bzw. der Europäischen Kommission erfolgen.

Nach Abs. 2 lit. g kann auch die auf dieses Gesetz gestützte Besamungstätigkeit untersagt werden, falls die Verlässlichkeit im Sinn des § 13 Abs. 3 verloren geht.

Die Berichtspflicht gemäß Abs. 3 war bislang in § 8 Abs. 6 verankert. Sie gilt für alle in Vorarlberg züchterisch tätigen Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen. Diese Berichtspflicht sowie der Kontrolle der vorgelegten Berichte ist eine von mehreren Maßnahmen zur Erfüllung der Kontrollpflichten der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel X der EU-Tierzuchtverordnung.

Die bisherigen Abs. 3 bis 6 konnten entfallen, da die Duldungs- und Auskunftspflichten im Rahmen von amtlichen Kontrollen nunmehr unmittelbar in Art. 46 der EU-Tierzuchtverordnung geregelt sind.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die sich aus Art. 46 der EU-Tierzuchtverordnung ergebenden Duldungs-, Auskunfts- und sonstigen Kooperationspflichten nicht nur gegenüber Organen der Landwirtschaftskammer, sondern auch der Landesregierung bestehen. In inhaltlicher Hinsicht bestand bereits derzeit eine ähnliche Bestimmung in § 21 Abs. 3 bis 6 des Tierzuchtgesetzes.

Abs. 5 dient der Durchführung von Art. 47 Abs. 4 der EU-Tierzuchtverordnung.

#### **Zu §§ 21 und 22 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden; Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren):**

Diese Bestimmungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht den §§ 22 und 23 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Art. 48 der EU-Tierzuchtverordnung regelt nunmehr die Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Auch die in § 22 festgelegte Möglichkeit der Entsendung von Kontrollorganen in ein anderes Land ist nun in Art. 48 Abs. 2 lit. e berücksichtigt. Folglich konnte die Bestimmung auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern oder Vertragsstaaten erforderlich ist.

### **Zu § 23 (Behörden, eigener und übertragener Wirkungsbereich):**

Behörde erster Instanz nach diesem Gesetz ist wie bisher, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich. Durch die ausdrückliche Bezeichnung dieser Angelegenheiten als solche des übertragenen Wirkungsbereiches und die Verankerung der Weisungsbefugnis wird dem Art. 120b Abs. 2 B-VG entsprochen. Über Beschwerden gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 24 Abs. 2 des bisher geltenden Tierzuchtgesetzes konnte entfallen, da die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren betreffend Zuchtprogramme in anderen Bundesländern, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten nun in § 7 direkt geregelt ist.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des geltenden Tierzuchtgesetzes.

### **Zu § 24 (Verfahren):**

*Abs. 1:*

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten ist im Jahr 2009 in Kraft getreten. Diese bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und fachliche Beurteilung im Tierzuchtrat hat sich bisher bewährt und ist weiter fortzusetzen.

Mit dem Tierzuchtrat soll der durch die vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Zudem dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

In den ausdrücklich genannten Fällen hat die Behörde zwingend ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen. Daneben kann die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht auch in anderen Verfahren Gutachten des Tierzuchtrates einholen; die Behörde kann sich auch zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen.

*Abs. 2 und 3:*

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

### **Zu § 25 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

Die Vollziehung dieses Gesetzes sowie der EU-Tierzuchtverordnung bedingt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eine Datenweitergabe kann beispielweise im Rahmen eines Verfahrens (z.B. Weiterleitung an den Tierzuchtrat, Weiterleitung an eine ausländische Behörde), aber auch außerhalb eines Verfahrens (z.B. Weiterleitung der Anerkennungsbescheide an den Bund zur Erstellung der Liste nach § 3 Abs. 6) notwendig sein. Für diese Fälle ist eine Datenverarbeitungsbestimmung vorzusehen, die den Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung gerecht wird.

### **Zu § 26 (Strafbestimmungen):**

Die Strafbestimmungen decken sich überwiegend mit jenen des bestehenden Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Dort, wo dies möglich ist, wird in den Straftatbeständen direkt auf die unmittelbar anwendbaren materiellen Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung Bezug genommen. Soweit sich aus diesen der Bedarf ergab, wurden zusätzliche Tatbestände aufgenommen. Die Strafhöhe bleibt dabei unverändert.

### **Zu Z. 27 (Übergangsbestimmungen):**

*Abs. 1:*

Auf Grundlage des Abs. 1 sind auch alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Zuchtorganisationen in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Artikel 7 der EU-Tierzuchtverordnung aufzunehmen. Eine Neuankennung, wie sie nach Inkrafttreten des bislang geltenden Tierzuchtgesetzes erforderlich war, ist nicht notwendig. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für diese Zuchtverbände /-unternehmen bzw. Zuchtprogramme im Übrigen die Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung und des vorliegenden Gesetzes gelten. So gelten für die Zuchtverbände bzw. -organisationen z.B. die Bestimmung über die Meldung von Änderungen gemäß § 3 Abs. 5 und für Zuchtprogramme die Bestimmungen über die Anzeige von Änderungen gemäß § 5 und die Ausweitung

von Programmen gemäß § 6. Auch sind jedenfalls die Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen gemäß § 20 anzuwenden.

Analoges gilt für bestehende Zuchtprogramme, und zwar auch für jene, die von einem in einem anderen Land bzw. Staat anerkannten Zuchtverbänden bzw. -unternehmen durchgeführt werden.

*Abs. 2:*

Die Genehmigungsfiktion für bestehende Zuchtprogramme (vgl. Abs. 1) erstreckt sich nicht nur auf Programme von Zuchtverbänden bzw. -unternehmen mit Sitz in Vorarlberg, sondern auch auf ausländische Zuchtverbände bzw. -unternehmen, die nach dem bisher geltenden Tierzuchtgesetz zur Durchführung ihres Zuchtprogrammes in Vorarlberg berechtigt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für diese Zuchtprogramme im Übrigen die Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung und des vorliegenden Gesetzes gelten (z.B. die Bestimmung über amtliche Kontrollen gemäß § 20).

*Abs. 3:*

Auch das bislang geltende Tierzuchtgesetz sah Aufbewahrungspflichten vor. Die gesetzlichen Fristen laufen nach dem bisherigen Regime weiter und die Unterlagen sind bis zum Ablauf der Frist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

*Abs. 4:*

Auch das bislang geltende Tierzuchtgesetz sah in § 8 Abs. 6 eine jährliche Berichtspflicht der Tierzuchtorganisationen vor. Die nach diesem Regime aufrechten Berichtsintervalle und -zeitpunkte laufen nach dem neuen Tierzuchtgesetz weiter. Das bedeutet, dass ein Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen seinen nächsten Folgebericht im selben Zeitpunkt zu erstatten hat, wie dies bei Weitergeltung des bestehenden Tierzuchtgesetzes der Fall wäre.

*Abs. 5:*

Das bislang geltende Tierzuchtgesetz sah in § 15 Abs. 4 eine Anzeigepflicht für die Tätigkeit der Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen und Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerinnen vor. Diese erhielten bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung. Solcherart anerkannte Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen und Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerinnen dürfen ihre Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes fortsetzen.

*Abs. 6:*

Die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind nunmehr in Kapitel V der EU-Tierzuchtverordnung direkt geregelt. Aus diesem Grund konnten die entsprechenden Bestimmungen aus dem bislang geltenden Tierzuchtgesetz (§ 9) im gegenständlichen Gesetzesentwurf weitest gehend entfallen. Die auf Grundlage des alten Tierzuchtgesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gelten weiter.

Art. 27 Abs. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung normiert, dass die mit der Durchführung der Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung beauftragten dritten Stellen der Behörde zu nennen sind. Diese Verpflichtung soll auch bezüglich jener dritten Stellen gelten, die bereits vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesentwurfes beauftragt wurden. Sie sind von den Zuchtverbänden bzw. -unternehmen der Behörde unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannt zu geben.

*Abs. 7:*

Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen im Sinne des bisher geltenden Tierzuchtgesetzes gelten auf Grund von Abs. 7 als Tierzuchtbescheinigungen nach dem gegenständlichen neuen Tierzuchtgesetz.

*Abs. 10:*

Die auf der Grundlage des bisherigen Tierzuchtgesetzes erlassenen Bestimmungen der Tierzuchtverordnung, LGBl.Nr. 68/2009, finden inhaltlich zum Teil auch im neuen Gesetz materiell Deckung (z.B. jene betreffend die Ausbildung zum Besamungstechniker bzw. zur Besamungstechnikerin, die Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer bzw. zur Eigenbestandsbesamerin sowie jene zur Eignungsprüfung und zum Anpassungslehrgang), zum Teil nicht. Jene Verordnungsbestimmungen, die

weiterhin materiell Deckung finden, gehören auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes dem Rechtsbestand an, die anderen nicht. Zur Schaffung von Rechtsklarheit soll die Landesregierung bis spätestens 30. Juni 2020 eine neue Verordnung zu erlassen haben.